

Statuten des Vereins Schwule Seelsorger Schweiz

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Schwule Seelsorger Schweiz“, nachfolgend „Schwule Seelsorger“ genannt, besteht ein gemeinnütziger, keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgender Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Luzern.

Artikel 2: Zweck und Mittel

Der Verein „Schwule Seelsorger“ will schwule Seelsorger in ihrer Situation unterstützen und die kirchliche und gesellschaftliche Öffentlichkeit auf die Existenz schwuler Seelsorger aufmerksam machen. Ziel ist, ein selbstbewusst-schwules Selbstverständnis auf der Grundlage der befreienden Botschaft der Bibel und der jüdisch-christlichen Traditionen zu unterstützen und der kirchlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung von schwulen Seelsorgern entgegenzuwirken. Der Verein „Schwule Seelsorger“ ist damit Ort der Selbsterfahrung und Aktionsbündnis zugleich.

Der Verein „Schwule Seelsorger“

- bietet schwulen Seelsorgern die Möglichkeit an, mehr Klarheit über ihre persönlichen und strukturellen Situationen zu gewinnen
- benennt die Diskriminierung von schwulen Seelsorgern in den Kirchen gegenüber der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit
- wagt schwul-solidarische öffentliche Schritte zur Anerkennung schwuler Seelsorger in den Kirchen der Mitglieder
- sucht Formen des Dialoges mit kirchlichen Obrigkeiten
- unternimmt Öffentlichkeitsarbeit (Radio, TV, Zeitschriften, Leserbriefe...)
- sammelt, sichtet und erarbeitet Vorgänge und Materialien in Bereichen wie beispielsweise Liturgie, kirchliche Erwachsenenbildung, Religionspädagogik, Katechese, Jugendarbeit.
- vernetzt sich mit weiteren Schwulen- und Lesbenorganisationen

Artikel 3: Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Legaten und anderen nicht zweckgebundenen Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt pro Jahr Fr. 70.- für Verdienende und Fr. 30.- für Einkommenslose. Für juristische Personen und für Gemeinschaften beträgt der Mitgliederbeitrag mindestens Fr. 100.-.

Artikel 4: Vereinszugehörigkeit

Schwule Männer, die in einem seelsorgerischen Bereich einer Kirche arbeiten oder sich darauf vorbereiten, können die Vereinszugehörigkeit beantragen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung des Vereinsangehörigen. Der Vorstand kann einen Vereinsangehörigen ohne Angabe des Grundes ausschliessen. In diesem Fall besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Artikel 5: Vereinsversammlung

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mit Traktandenliste einzuladen: Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages

Artikel 6: Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an Personen, die Vereinsmitglieder sind oder auch an solche, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegieren.

Artikel 7: Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins Schwule Seelsorger haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist mit Ausnahme von ZGB 55,3 und OR 50 ausgeschlossen.

Artikel 8: Andere Organisationen

Der Verein pflegt die Verbindung zu anderen Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung. Die Vereinsversammlung beschliesst über den Beitritt des Vereins zu solchen Organisationen, Vereinen, Institutionen.

Artikel 9: Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60ff. ZGB

Artikel 10: Auflösung

Der Verein „Schwule Seelsorger“ kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung muss 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand beantragt werden. Zur Auflösung bedarf es einer Teilnahme von mindestens der Hälfte der Vereinsangehörigen. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist an eine Institution mit Zielsetzung zu überweisen.

Verabschiedet und genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15. 10. 1996 in Luzern.